

## Geflügelhaltung

Aktuelle Anforderungen an das Halten von Geflügel in Kleinstbeständen und Beständen mit unter 1000 Stück Geflügel (Hobbyhaltung)

### Anzeigepflicht

Jeder, der Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält, muss seine Geflügelhaltung der zuständigen Veterinärbehörde melden.

Zuständige Veterinärbehörde des Kreises Mettmann:

Amt für Verbraucherschutz  
Abteilung Veterinärwesen  
Postfach  
40806 Mettmann  
E-Mail: veterinaerwesen@kreis-mettmann.de

Der Veterinärbehörde ist zusätzlich mitzuteilen, ob das Geflügel in Ställen oder im Freien gehalten wird.  
(§ 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung)

Ein Anmeldeformular finden Sie auf unserer Website als Vordruck  
*„Anzeige einer Geflügelhaltung und Freilandhaltung“*

Zudem muss die Geflügelhaltung bei der Tierseuchenkasse angemeldet werden:

Wo: Tierseuchenkasse, Nevinghoff 6, 48147 Münster  
Wann: Vor Beginn der Haltung  
Was: Name; Anschrift; Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere;  
Standort; Freiland- oder Stallhaltung  
(§ 26 Abs. 1 S. 1 Viehverkehrsverordnung)

### Hinweise für die Freilandhaltung von Geflügel

Grundsätzlich darf Geflügel in Freilandhaltung gehalten werden. Jede Freilandhaltung ist der Veterinärbehörde anzuzeigen (siehe oben).

**Dabei ist zu beachten, dass Futterplätze und Tränken für Wildvögel nicht zugänglich sein dürfen!**

(§ 2 Abs. 1 u. § 3 Geflügelpest-Verordnung)

### Pflicht zum Führen eines Bestandsregisters

Jeder Geflügelhalter, auch Halter von Kleinstgeflügelbeständen, hat ein Register zu führen. Darin soll stehen, welches Tier wann wo verblieben ist. Das Register ist **drei Jahre lang aufzubewahren**.

(§ 2 Abs. 2 und 4 Geflügelpest-Verordnung)

## Muster Bestandsregister

Bitte für jeden Zugang und jeden Abgang eine neue Zeile ausfüllen							
ZUGANG				ABGANG			
Datum Zugang / Abgangs	Anzahl	Zukauf = Z Schlupf = S	alter Besitzer (Name, Anschrift)	Transportunternehmen (Name, Anschrift)	Anzahl	neuer Besitzer (Name, Anschrift) oder sonstiger Abgangsgrund (z. B. Schlachtung, Verendung)	Aktueller Bestand (Anzahl)

### Pflicht zur Impfung gegen die Newcastle-Krankheit

Jeder **Besitzer eines Hühner- oder eines Truthühnerbestandes** hat alle Tiere seines Bestandes durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit (ND-Impfung) impfen zu lassen. Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen auch der Tierhalter oder andere Personen diese Impfungen durchführen. Die Impfungen sind in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen hat der Besitzer **Nachweise** zu führen.

(§ 7 Geflügelpest-Verordnung vom 20.12.05, BGBl. S. 3538, i. V. m. § 67 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung vom 08.05.2013, §44 Tierimpfstoff-Verordnung)

### Früherkennung und Ausschlussdiagnostik

Treten **innerhalb von 24 Stunden** in einem Geflügelbestand **Verluste** von mehr als drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder aber mehr als 2 % der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren so ist der Tierarzt **unverzüglich zu informieren**.

In **Geflügelbeständen, in denen ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden** und in denen Verluste über das dreifache der normalen Zahl hinaus bestehen ist ebenfalls der Tierarzt **unverzüglich zu informieren!**

Rufen Sie auch den Tierarzt, sollten **erheblichen Veränderung der Legeleistung** oder der **Gewichtszunahme** auftreten.

(§ 4 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung)

### Geflügelausstellungen und Geflügelmärkte

Die **Veranstaltung** ist der zuständigen Veterinärbehörde vom Veranstalter unter Angabe der Art der Veranstaltung **mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Beginn schriftlich anzuzeigen**.

Die zuständige Veterinärbehörde wird dann erforderliche Auflagen benennen.

Die Veterinärbehörde kann eine solche Veranstaltung aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung beschränken oder verbieten.

(§ 4 Viehverkehrsverordnung)

### Rechtsgrundlagen

Vieverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist

Jeweils in Verbindung mit der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 29.06.2016 geändert worden ist.

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3538) außer Kraft am 23. Oktober 2007 i. V. m. § 67 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013